## **Deutscher Bundestag**

**17. Wahlperiode** 26. 06. 2013

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Ulrich Schneider, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksachen 17/13870, 17/14195 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:
  - "§ 9 Regelungen in Bezug auf Kinder".
- 2. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 werden vor dem Wort "verheiratet" die Wörter "mit einer dritten Person" eingefügt.
- 3. § 9 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
  - "(7) Für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten sowie Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend."'
- 2. Nach dem neuen Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

,Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 101 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Wörter "oder Lebenspartner" eingefügt.

- 2. In § 188 Absatz 1 Nummer 1c werden jeweils nach dem Wort "Ehegatte" die Wörter "oder Lebenspartner" eingefügt."
- 3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.

Berlin, den 25. Juni 2013

## Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

## Begründung

Am 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Verbot der sukzessiven Adoption durch Lesben und Schwule mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Ab sofort können eingetragene Lebenspartnerschaften nach erfolgreicher Vermittlung durch eine Adoptionsstelle nacheinander ein Kind annehmen.

In der o. g. Entscheidung stellte das Gericht klar: "Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht; insbesondere sind beide Partnerschaften gleichermaßen auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt".

Daher müssen im Adoptionsrecht zum Wohle der in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften lebenden Kinder alle Vorschriften, die Ehepaare betreffen, auf Lebenspartnerschaften übertragen werden.